

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D106A**

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-NORD ORTSTEIL: 208

**LP4**

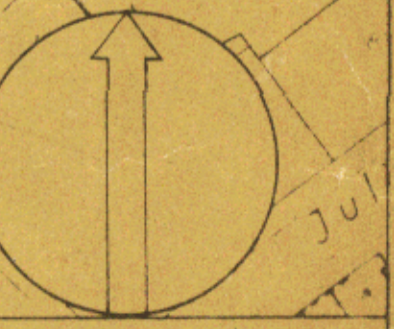
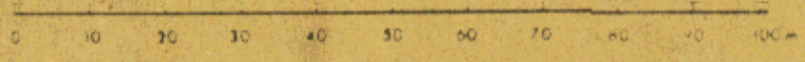
PLANBEZIRK: STRESEMANNSTRASSE-OELKERSALLEE-LANGENFELDER STRASSE-DUSCHWEG-EIMSÜTTELER STRASSE-SCHULTERBLATT-BAHNANLAGEN

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D106/52

- Umgrenzung des Planbezirks
  - Bodenordnungsgebiet
  - Straßenlinien
  - Baulinien
  - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- |           |      |                              |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue |                              |
|           |      | Straßenflächen               |
|           |      | Grün- und Erholungsflächen   |
|           |      | Wasserflächen                |
|           |      | Bahnanlagen                  |
|           |      | Flächen für besondere Zwecke |
- Flächen privater Nutzung**
- |  |                 |
|--|-----------------|
|  | Wohngebiet      |
|  | Mischgebiet     |
|  | Geschäftsgebiet |
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- |  |                          |
|--|--------------------------|
|  | Flächen für Läden        |
|  | Durchfahrten             |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge  |
|  | Einstellplätze           |
|  | Erdgeschossige Garagen   |
|  | Garagen unter Erdgleiche |
|  | Vorhandene Baulichkeiten |
|  | Sanierungsgebiet         |
- mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung



Maßstab 1:1000



Platunterlagen gefertigt Hamburg d. 4. Febr. 1958 Vermessungsamt VAS

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt. Hamburg den 11. APR. 1960

**Archiv**  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Steinhöfenstraße 8  
Tel. 34 10 98  
10 5171

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt  
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 29. MRZ. 1960  
(GVBl. 1960 Seite 297)  
In Kraft getreten am 6. APR. 1960

Zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

Techn. Inspektor



Durchführungsplan D 106 A

- Erläuterungen -

(Geänderter Durchführungsplan D 106/52)

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Nord

Planbezirk: Stresemannstraße - Oelkersallee - Langenfelder Straße -  
Duschweg - Eimsbütteler Straße - Schulterblatt - Bahn-  
anlagen

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m;

2.22 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen, einschließlich der Fläche über der Garage unter Erdgleiche, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.6 Die bauliche Gestaltung der Arkaden auf öffentlichem Grund, insbesondere auch die lichte Höhe, werden entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.  
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.



3.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der Bodenordnungs- und Sanierungsgebiete die Flurstücke

1499/75, 622/75, 1332/78, 1484/78, 1486/78, 1488/78, 1423/78, 1424/78, 796/78, 792/129, 550/82, 554/83, 262/1, 259/2, 260/3, 240/6, 431/6, 321/6, 322/6, 300/6, 303/6, 96, 314/7, 315/7, 317/89, 312/6, 439/6, 438/6, 325/10, 329/10, 330/10, 93, 92, 349/10, 348/10, 357/12, 179/13, 180/13, 138/13, 204/13, 205/13, 206/13, 207/13, 143/13, 199/14, 15, 16, 17 und 145/18

sowie Teile der Flurstücke

1190/76, 1143/77, 347/78, 81, 835/130, 780/82, 793/128, 1018/127, 1032/126, 1298/125, 1029/124, 1195/123, 1228/122, 1013/121, 763/120 und 1493/119

an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

3.3 Die im Durchführungsplan blau gestrichelt umrandete Fläche ist als Sanierungsgebiet bestimmt (§ 3 des Gesetzes über den Durchführungsplan).

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 22. FEB. 1960

Selmer  
Regierungsinspektor